

BUNDESGERICHTSHOF

051

IX ZB 388/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eric I [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Avenue G [REDACTED], I [REDACTED] (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

W [REDACTED], L [REDACTED]straße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. April 1972  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts<sup>in</sup> Frankfurt/Main vom 18. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat aus ihm vorgelegten Krankenhausunterlagen geschlossen, daß die Lungentuberkulose des Klägers allenfalls wenige Monate vor seiner Krankenhausaufnahme 1942, keinesfalls aber während seines verfolgungsbedingten Aufenthalts in Palästina bis 1938 entstanden sei. Er hat diesen Schluß eingehend begründet und geglaubt, seiner fachärztlichen Überprüfung bedürfe es nicht. Diese Auffassung beruht nicht auf Verfahrensgrundsätzen, die mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Widerspruch stünden, sondern auf der Würdigung konkreter Umstände. Ein Fall des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG liegt daher nicht vor (BGH RZW 1967, 431 Nr. 42).

- 3 -

Der Berufsgerichtsrichter hat die Bedeutung seelischer Belastungen für die Entstehung einer Tuberkulose nicht verneint. Wenn dabei, wie die Beschwerde meint, der Verlust der gesicherten sozialen und wirtschaftlichen Stellung in Deutschland neben den Belastungen im Exilgratianslande, mit denen sich das Berufungsurteil Seite 7 und 8 eingehend befaßt, nicht berücksichtigt worden sein sollte, so würde es sich allenfalls um einen konkreten Mangel der Sachverhaltswürdigung handeln; die Zulassung der Revision kann damit nicht begründet werden.

Ha1 von der Mühlen

